OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603092/2/KLi

Datum:
Linz, 3. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. Mai 2019 des K. D., Deutschland, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei S. S., Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. April 2019, GZ: VerkR96-7252-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. April 2019, GZ. VerkR96-7252-2018, verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe iHv 300 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden (Verfahrenskosten 30 Euro). Sie warf ihm eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG vor.

Wörtlich warf ihm die belangte Behörde nachfolgende Übertretung vor:

„Sie wurden als Zulassungsbesitzer der Kraftfahrzeuges mit dem deutschen Kennzeichen X mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.12.2018 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 08.07.2018 um 20:23 Uhr in St. Marienkirchen/Schärding auf der A8 bei km 70,050 gelenkt hat. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schriftsatz vom 7. Mai 2019 erhob der Bf Beschwerde, mit dem Vorbringen, dass seine Rechtsvertreter *„namens und im Auftrage des Betroffenen gegen den Bescheid vom 03. April 2019 (Straferkenntnis) Beschwerde einlege."* Darüber hinaus enthält die Beschwerde keine Begründung und keinerlei Anträge.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Mai 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht aufgrund der Aktenlage fest:

II.2.1. Das Straferkenntnis enthält in der Rechtsmittelbelehrung folgenden Passus:

„Sie [Anm.: die Beschwerde] hat zu enthalten:

1. ...
2. ...
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. ...“

II.2.2. Der Rechtsanwalt des Bf übersandte eine mit 7. Mai 2019 datierte Beschwerde per E-Mail an die belangte Behörde, die nachfolgenden Inhalt aufweist:

„In dem Verfahren
gegen
D., K.
Aktenzeichen: VerkR96-7252-2018
lege ich namens und im Auftrage des Betroffenen gegen den Bescheid vom 03. April 2019 (Straferkenntnis)

Beschwerde

ein.
unleserliche Unterschrift
S.
Rechtsanwalt“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.3. Verfahrenseinleitend erstattete zunächst die ASFINAG eine Anzeige gegen den Bf wegen des Verdachtes einer Übertretung von § 20 Abs. 2 iVm §§ 6, 7 Abs. 1 und 8 BMStG. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 richtete die belangte Behörde eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG (Lenkerauskunft) an den Bf.

Mit Eingabe vom 9. Jänner 2019 teilte der Bf, rechtsfreundlich vertreten, mit, dass er der regelmäßige Nutzer des Fahrzeuges sei, wobei eine tatsächliche Nutzung zum Vorfallzeitpunkt mangels Vorlage eines aussagekräftigen Bildes bisher nicht bestätigt werden könne. Es sei beabsichtigt, eine schriftliche Erklärung abzugeben, die an die Stelle einer polizeilichen, staatsanwaltlichen oder richterlichen Vernehmung treten solle. Es werde insoweit beantragt, Akteneinsicht für drei Tage an die Kanzlei des Rechtsvertreters zu gewähren. Der Akt würde danach zurückgereicht. Gleichzeitig legte der Bf-Vertreter eine schriftliche Vollmacht vor. Weitergehendes Vorbringen wurde nicht erstattet.

Daraufhin erließ die belangte Behörde eine Strafverfügung vom 5. Februar 2019, GZ: VerkR96-72572-2018 mit welcher über den Bf wegen Verletzung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 300 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Stunden verhängt und dem Bf Nachfolgendes vorgeworfen wurde:

„Sie wurden als Zulassungsbesitzer der Kraftfahrzeuges mit dem deutschen Kennzeichen X mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.12.2018 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 08.07.2018 um 20:23 Uhr in St. Marienkirchen/Schärding auf der A8 bei km 70,050 gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der

vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können."

Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 7. Februar 2019 Einspruch mit folgendem Inhalt:

„In Sachen
gegen
D., K.
Aktenzeichen: VerkR96-7252-2018
lege ich namens und im Auftrage des Beschuldigten gegen die Strafverfügung vom 05.02.2019, zugestellt am 07.02.2019,

Einspruch

ein.
Ich rege nochmals die Einstellung des Verfahrens an.
unleserliche Unterschrift
S.
Rechtsanwalt"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 teilte die belangte Behörde dem Rechtsanwalt des Bf u.a. Nachfolgendes mit:

„Nach österreichischem Recht ist ein Frontfoto bzw. eine Foto, auf welchem der Lenker erkennbar ist, für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht erforderlich. Aufgrund der Anfrage der Behörde wären Sie jedenfalls gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 verpflichtet gewesen, einen Lenker zu nennen bzw. eine Person, welche die Auskunft zum Lenker geben hätte können,
Dieser Aufforderung wurde Ihrerseits nicht entsprochen, indem Sie mit Schreiben vom 09.01.2019 angaben, der regelmäßige Nutzer des tatgegenständlichen Fahrzeuges zu sein, wobei eine tatsächliche Nutzung zum Tatzeitpunkt mangels Vorlage eines aussagekräftigen Bildes nicht bestätigt werden kann. Es liegt daher ein strafbares Verhalten vor und ist nach derzeitigem Verfahrensstand mit einer Bestrafung zu rechnen."

Mit Eingabe vom 18. März 2019 führte der Bf zusammengefasst aus, dass er an der Mautstation in Passau an der Kasse seinen Fahrzeugschein vorgelegt und beabsichtigt habe, die für sein Fahrzeug notwendige Maut zu bezahlen. Der Verkäufer habe ihm eine entsprechend Fahrzeugvignette verkauft. Der Bf habe sich auf den spezialisierten und autorisierten Verkäufer verlassen. Dies könne auch eine Zeugin bestätigen. Es werde beantragt, das Verfahren einzustellen.

Am 3. April 2019, GZ: VerkR96-7252-2018 erließ die belangte Behörde das oben zu Punkt I.1. dargestellte Straferkenntnis wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG.

Der Bf und sein Rechtsvertreter haben sich inhaltlich nie zur Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG geäußert; trotz entsprechender Belehrung und Parteiengehör der belangten Behörde vom 28. Februar 2019.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§§ 7 Abs. 4 und 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) lauten:

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995, 95/05/0010 (zur Berufung) klargestellt, dass es an einem an eine Berufung

zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

In seiner Entscheidung vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036 legte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs. 1 VwGVG (dort: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind. § 13 Abs. 3 AVG diene dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, 2004/05/0115, vom 25. April 2008, 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22. Februar 2012, 2012/11/0019, sowie vom 18. Dezember 2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung "leerer" Beschwerden nach dem VwGVG 2014. Um ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (Hinweis E vom 10. Juni 2008, 2007/02/0340).

Das wissentliche Unterlassen einer Begründung ist im Übrigen einem Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG an sich nicht zugänglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 28. März 2012, 2011/08/0375 klargestellt: *„Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt..., der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person „diese Woche auf Urlaub ist“, was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs.3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht*

vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062).“

III.2.2. Nichts anderes kann vorliegend gelten. Der anwaltlich vertretene Bf hat eine leere Beschwerde eingebracht, die überhaupt kein Vorbringen und überhaupt keinen Antrag enthält, obwohl sich der Bf im gesamten Verfahren mit keinem Wort inhaltlich geäußert oder den ihm vorgeworfenen Sachverhalt konkretisiert bestritten hätte. Schon das behördliche Verfahren, war durch bloße Ankündigungen einer Stellungnahme (und Angaben zum für das Verfahren wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG unbeachtlichen Grunddeliktes) gekennzeichnet. Der Bf hat bis zuletzt inhaltlich nichts vorgebracht, obwohl er von der belangten Behörde mit Schreiben vom 28. Februar 2019 entsprechend belehrt wurde und ihm Parteiengehör eingeräumt wurde. Ganz unabhängig davon sollte einem Rechtsanwalt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG und die darin enthaltene Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft ohnehin bekannt sein.

Auch im nunmehrigen Beschwerdeverfahren äußert sich der Bf nicht auf Sachverhaltsebene zur Nichterteilung der Lenkerauskunft. Die bloße Behauptung, der Verkäufer an der Mautstelle habe ihm fälschlicher Weise eine ungeeignete Vignette verkauft, ist nicht geeignet, den Tatvorwurf des § 103 Abs. 2 KFG zu entkräften. Der Bf hat es somit konsequent unterlassen, sich zum Thema der Lenkerauskunft zu äußern. Die Beschwerde enthält auch keinerlei Antrag, sodass nicht klar ist, was der Bf mit dieser erreichen will. Soll der Tatvorwurf an sich bekämpft werden oder der objektive Tatbestand oder das Verschulden oder richtet sich die Beschwerde auch gegen die Strafhöhe?

Die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Straferkenntnisses enthielt einen Passus, der ausdrücklich auf die Erfordernisse von Begründung und Begehren bei Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht hinwies.

Der Bf hat insofern bewusst eine Beschwerde eingebracht, die sich nicht inhaltlich gegen das angefochtene Straferkenntnis richtet, sondern bei objektiver Betrachtung lediglich darstellt, dass ein Rechtsmittel eingebracht werden soll. Das ist mit einer bloßen Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung vergleichbar.

III.2.3. Bei einem Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG kann es sich nur um ein Defizit des eingebrachten Dokuments handeln, also um ein Hindernis für eine Sachentscheidung, das durch eine „äußere“ Veränderung des Schriftsatzes und nicht erst durch die Änderung des Begehrens selbst (des Antrags ieS) oder überhaupt nicht (mehr) behoben werden kann (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Vorliegend müssten der Beschwerde des Bf als Inhalt zumindest ein rudimentäres Beschwerdevorbringen und ein erkennbarer Antrag entnommen werden können, um ein sinnvolles Verbesserungsverfahren möglich zu machen.

Die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch z.B. bei wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Berufungsanmeldungen gestalteten Eingaben würde zudem dazu führen, dass vom Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgesehene Rechtsinstitute durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG substituiert werden könnten. (VwGH 6. Juli 2011, 2011/08/0062; Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27/1 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Der Umstand, dass man sich für ein Rechtsmittel die nötige Zeit nicht nehmen will oder kann oder bewusst auf eine Beschwerdebegründung verzichtet, weil man eine Rechtsmittelbelehrung nicht lesen wollte, kann also nicht dazu führen, dass es zu einer Erstreckung der Rechtsmittelfrist kommt oder ein vollkommen mangelhaftes Rechtsmittel, welches keinerlei Vorbringen enthält und eine sinnvolle Bearbeitung gar nicht erst zulässt, einem Verbesserungsverfahren unterzogen werden kann.

Im konkreten Fall darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beschwerde von einem Rechtsanwalt eingebracht wurde, welcher entsprechend seinem eigenen Briefpapier als Rechtsanwalt u.a. mit den Schwerpunkten Strafrecht und Verkehrsrecht tätig ist. Eine zumindest ungefähre Kenntnis und Einhaltung der entsprechenden Verfahrensbestimmungen muss daher vorausgesetzt werden.

Da das Anbringen des Bf die Kriterien des § 9 VwGVG nicht einmal rudimentär erfüllt, insbesondere weder eine Begründung noch ein Begehren enthält, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen und § 13 Abs. 3 AVG von Vorneherein nicht anwendbar.

III.2.4. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von Rechtsmitteln ohne Begründung, bzw. zum Entfall einer Verbesserungsmöglichkeit derartiger Rechtsmittel ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer